

THÜR. LANDTAG POST
05.03.2021 10:30

5939/2021


studierendenwerk
thüringen

Geschäftsführer
Studierendenwerk Thüringen • Philosophenweg 22 • 07743 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner

Bearbeiter:

Unser Zeichen:

Telefon:

Fax:

E-Mail: poststelle
@stw-thueringen.de

Ihr Schreiben vom: 21.01.2021

Ihr Zeichen:

Datum: 25.02.2021

Stellungnahme des Studierendenwerks Thüringen zum Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN für das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Drucksache 7/2285

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum eingebrachten Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN für das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Drucksache 7/2285 nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Studierendenwerk Thüringen ist hierbei u.a. von den Regelungen in Artikel 6 und Artikel 9 betroffen.

1. Artikel 6

> Zu den §§ 2 und 3

Die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Verschiebungen der Fristen für die Vorlage- und Berichtspflichten zum Jahresbericht 2020 und Jahresabschluss 2020 ist aus Sicht des Studierendenwerks Thüringen sinnvoll und schafft dringende benötigte Entlastung bei der parallel laufenden Abarbeitung von Alltagsgeschäft- und Krisenmanagement.

> Zum § 9

Die Regelung der Kontaktnachverfolgung in § 9 schafft Rechtssicherheit für das Studierendenwerk Thüringen bei der derzeit notwendigen Erhebung von Kontaktdaten. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen in der Pandemiebewältigung schlagen wir aber vor, den Paragraphen dergestalt umzuformulieren, dass die Berechtigung generell an die Anordnung nach § 28a des IfSG gekoppelt wird und nicht nur an das ThürCorPanG.

2. Artikel 9

Das Studierendenwerk geht davon aus, dass die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter auch weiterhin eines der entscheidenden Werkzeuge in der Pandemiebewältigung sein wird und uns noch lange Zeiten begleiten wird. Ein Ende der Kontaktverfolgung durch das in Artikel 9 definierte außer Kraft treten des § 9 mit Ablauf des 30.09.2021 halten wir daher nicht für realistisch und empfehlen hier einen deutlich längeren Zeitraum.

3. Weiterer Regelungsbedarf

Wie bereits im vergangenen Jahr in der Stellungnahme zum 1. ThürCorPanG und gegenüber dem TMBJS vorgetragen, würde es das Studierendenwerk Thüringen sehr begrüßen, wenn die Fachkräfteanerkennung für Assistenzkräfte in Thüringer Kindergärten nicht nur staatlich anerkannte Sozialassistenten und staatliche geprüfte Kinderpfleger umfassen würde, sondern auch im Rahmen einer Einzelfallanerkennung studentische Assistenzkräfte mit geeignetem Kompetenzprofil aus sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiengängen.

In anderen Bereichen wurden in der Vergangenheit praktikable Lösungen bei prekären Personalbedarfen realisiert. Zum Beispiel wurde einem Lehrermangel an Schulen durch Seiteneinsteiger entgegengewirkt, oder wegen der Folgen der Corona-Pandemie unterstützen Studierende der Fachrichtung Medizin ebenso die Gesundheitseinrichtungen im Freistaat.

Die Regelung soll vor allem mit Blick auf einen in der Zukunft wieder möglichen eingeschränkten Regelbetrieb dazu dienen, die Einschränkungen und Belastungen für Eltern so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig bietet sie Studierenden in den genannten in den aktuellen wirtschaftlich schwierigen Zeiten Möglichkeiten eines Hinzuverdienstes und der Erlangung von praktischen Erfahrungen zu ihrem Studium.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder einer Erläuterung unserer Bedenken in Parlament- oder Fraktionskreisen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer